

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0250-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9621/J-NR/2016 betreffend Schulsprengelsystem, die die Abg. Carmen Schimaneck, Kolleginnen und Kollegen am 20. Juni 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Fälle von Kindern, welche eine sprengelfremde Schule besuchen, ohne Rechtsanspruch darauf zu besitzen, gibt es im Schuljahr 2015/2016?*
- *Gibt es Pläne Seitens des BMBF für eine Reform des Schulsprengelsystems?*
- *Wenn ja, wie soll diese aussehen und wann soll diese wirksam werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Fragen der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, darunter auch die Festlegung von Schulsprengeln, fallen nach Maßgabe der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in die Vollzugskompetenz der Länder. Demgemäß betreffen Verfahren hinsichtlich eines sprengelfremden Schulbesuchs keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung.

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 ist im Rahmen der Bundesgrundsatzgesetzgebungskompetenz ua. eine Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (Artikel 4) vorgenommen worden, die der Landesausführungsgesetzgebung und in weiterer Folge der Landesvollziehung eine weitreichende Flexibilität bei der Gestaltung sprengelfremder Schulbesuche und eine Öffnung des Schulsprengelsystems ermöglichen. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Rahmen der korrespondierenden Regierungsvorlage 1146 d.B. XXV. GP (<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/01146/index.shtml>) wird hingewiesen. Ziel ist es, die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Schulbesuches zu erhöhen, wobei die Entscheidung darüber dem Landes(ausführungs)gesetzgeber obliegt.

Wien, 19. August 2016
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

